

## N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung

### **des Bürgerforums Voxtrup (6)**

am Mittwoch, 19. August 2009

Dauer: 19.30 Uhr bis 21.40 Uhr

Ort: Pfarrheim St. Antonius, Antoniusweg 17

---

#### Teilnehmer/-innen

Sitzungsleitung: Herr Beigeordneter Dr. E. h. Brickwedde

von der Verwaltung: Herr Bardenberg, Fachbereich Städtebau / Fachdienst Verkehrsplanung

von der Stadtwerke  
Osnabrück AG: Herr Dr. Hoffknecht, Technischer Leiter  
Herr Jordan

Protokollführung: Frau Hoffmann, Büro für Ratsangelegenheiten

## Tagesordnung

### TOP Betreff

---

- 1 Bericht aus der letzten Sitzung
- 2 Von Bürgern etc. angemeldete Tagesordnungspunkte
  - a) Das neue Energiemessgerät - SmartMeter - der Stadtwerke Osnabrück
  - b) Trinkwasserschutzgebiete in Osnabrück - insbesondere im Stadtteil Voxtrup
  - c) Straßenausbau Habichtsweg / Am Werksberg
  - d) Radschutzstreifen Düstruper Straße
- 3 Stadtentwicklung im Dialog
- 4 Anregungen und Wünsche

Herr Dr. E. h. Brickwedde begrüßt ca. 75 Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Ratsmitglieder (Herr Jürgens, Herr Mierke, Frau Westermann) und stellt die Verwaltungsvertreter vor.

## 1. Bericht aus der letzten Sitzung (TOP 1)

Herr Dr. E. h. Brickwedde verliest den Bericht aus der letzten Sitzung am 21.01.2009 mit den Stellungnahmen der Fachdienststellen zu den Anfragen und Anregungen der Bürger (siehe Anlage). Der Bericht wurde vor Sitzungsbeginn für die Besucher ausgelegt.

1 a) Zum Sachstand „Dichtheitsuntersuchung“ weist Herr Mierke darauf hin, dass eine zeitnahe Information der betroffenen Bürger erfolgen sollte.

Herr Dr. Hoffknecht bestätigt, dass der Flyer in Kürze erscheinen wird. Weiterhin werden die betroffenen Anlieger direkt informiert. Falls Fragen offen sind, können sich die Bürger direkt an die Stadtwerke wenden.

1 b) Zum Sachstand „Zusammenlegung der Grundschulen in Voxtrup“ erkundigt sich Herr Mierke, ob die Planstelle der Schulleitung schon ausgeschrieben wurde.

*Anmerkung der Verwaltung zur Niederschrift:*

Die Frage der Besetzung der Stelle der Schulleitung befindet sich zurzeit bei der Landes- schulbehörde in Bearbeitung.

1 c) Ein Bürger teilt mit, dass wegen des Standortes des Ampelmastes an der Meller Land- straße (in Höhe Kreuzung Holsten-Mündruper-Straße) vor einigen Monaten ein Ortstermin mit dem Fachdienst Straßenbau stattfand. Damals wurde vereinbart, dass die Pflasterung verändert werden sollte. Bislang sei nichts geschehen.

## 2. Von Bürgern etc. angemeldete Tagesordnungspunkte (TOP 2)

### **2 a) Das neue Energiemessgerät - SmartMeter - der Stadtwerke Osnabrück**

Herr Klecker bittet um Information über die Vor- und Nachteile des neuen Energiemessgerätes und die Möglichkeiten der Energie- bzw. Kosteneinsparung.

Herr Dr. Hoffknecht stellt anhand einer Präsentation den SmartMeter, den „intelligenten Zähler“, vor. Er berichtet über die gesetzlichen Vorgaben, die z. B. ab 1.1.2010 den Einbau von Smart-Metering-Zählern in Neubauten und in komplett sanierten bzw. renovierten Gebäuden vorschreiben. Weiterhin müssen die Stromanbieter ab 30.12.2010 mindestens einen „intelligenten“ Tarif für Strom anbieten. Dieser soll einen Anreiz zur Energieeinsparung bzw. zur Steuerung des Energieverbrauchs geben.

Der SmartMeter der Stadtwerke wird zurzeit im Rahmen einer Pilotphase in etwa 40 Haushalten in Osnabrück eingesetzt. Mit den „intelligenten Zählern“ soll es den Kunden über das Display am Zähler oder über ein Internetportal ermöglicht werden, ihren Verbrauch kontinuierlich zu beobachten und ggf. kostengünstigere Zeiten in den Stromtarifen für den Einsatz verbrauchsintensiver Geräte zu nutzen. Dadurch kann der Verbraucher seine Kosten reduzieren. Eine Einsparung von 500 kWh Strom pro Jahr bringt eine Ersparung von rund 100 Euro und eine Ersparnis von rund 430 kg CO<sub>2</sub> für die Umwelt.

Die Smart-Meter-Zähler seien zurzeit noch teurer als die herkömmlichen Zähler und aufwändig zu installieren. Die Kosten für den SmartMeter der Stadtwerke stehen noch nicht fest. Sie

sollen im Rahmen der Pilotphase ermittelt werden. Je nach Ausstattung der Geräte ist grob geschätzt mit Mehrkosten pro Monat in Höhe von ca. 1-2 Euro (einfache Ausführung mit Display) bis zu ca. 6-8 Euro (Fernübertragung der Daten inkl. Internetportal) zu rechnen.

## **2 b) Trinkwasserschutzgebiete in Osnabrück - insbesondere im Stadtteil Voxtrup**

Herr Klecker bittet um Information über die Trink-/Wasserschutzgebiete im Bereich Voxtrup.

Herr Jordan berichtet anhand einer Präsentation über die Trinkwasserversorgung in Osnabrück. Im Wasserwerk Düstrup wird seit etwa 100 Jahren Trinkwasser für die Osnabrücker Bevölkerung gewonnen. Im Laufe der Jahrzehnte sind die Wasserwerke Thiene/Alfhausen und Wittefeld hinzugekommen, um den Bedarf von zurzeit 11.000.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr decken zu können. Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten erfolgt durch die Untere Wasserbehörde, die bei der Stadt Osnabrück angesiedelt ist. Das Wasserschutzgebiet Düstrup wurde im Jahr 1974 festgesetzt. Wasserschutzgebiete werden in die Zonen I, II und III aufgeteilt. Die Zone I gilt in der Regel für eingezäunte Brunnengrundstücke. Die Zone II als engeres Schutzgebiet dehnt sich aus bis zu der Linie, von der das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen bis zum Brunnen benötigt. Sie dient dem Schutz vor pathogenen Mikroorganismen (z. B. Bakterien), die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke gefährlich sein können. Die Zone III als weiteres Schutzgebiet umfasst das gesamte unterirdische Einzugsgebiet der geschützten Brunnenanlagen und dient dem Schutz von weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen.

In den Wasserschutzgebieten gibt es eine Vielzahl von Bestimmungen zu beachten, damit keine Verunreinigungen des Bodens bzw. des Wassers entstehen. Herr Jordan erläutert einige Auflagen (z. B. Verbote oder Genehmigungspflichten) der Wasserschutzgebietsverordnung Düstrup (siehe Anlage), die hinsichtlich des Abwassers, für die Land- und Forstwirtschaft, für bauliche Anlagen usw. zu beachten sind. Die Stadtwerke Osnabrück halten weiterhin engen Kontakt zu den Landwirten, beraten und unterstützen sie. So werden z. B. durch die Stadtwerke Bepflanzungen von ansonsten brach liegenden Feldern gefördert, um die Nitratauswaschungen der Böden zu vermeiden.

- Anlagen: 1. Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes Düstrup  
2. Wasserschutzgebietsverordnung Düstrup

(Diese Unterlagen werden in Kürze im Internet veröffentlicht unter [www.osnabrueck.de](http://www.osnabrueck.de))

## **2 c) Straßenausbau Habichtsweg / Am Werksberg**

Frau Westermann bittet darum, die geplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen vorzustellen.

Herr Bardenberg teilt mit, dass die Planungen für Straßenbaumaßnahmen noch am Anfang stehen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 18.06.2009 die Einleitung der Bürgerinformation für den Straßenausbau Habichtsweg beschlossen. In der Sitzung wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass auch der Buchfinkenweg und der Bussardweg mit ausgebaut werden sollen. Als erstes wurden die Anlieger vor etwa einer Woche mittels Hauswurfsendung über das geplante Vorhaben informiert. Sie können bis zum 28.08. ihre Anregungen und Wünsche der Verwaltung mitteilen. Diese Rückmeldungen fließen ein in einen Lageplan, der dann bei einer Bürgerinformationsveranstaltung in Voxtrup (ca. Mitte/Ende September) der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Dort können Wünsche und Anregungen zu Gestaltung vorgebracht werden. Die präzierte Planung und das Ergebnis der Bürgerbeteiligung sollen dann voraussichtlich im November 2009 dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vorgelegt werden. Die Detailplanung, Ausschreibung und Vergabe würden bis ca. Sommer 2010 erfolgen, so dass ab Herbst 2010 die Ausführung des Straßenbaus erfolgen könnte - abhängig vom Fortschritt des Kanalbaus.

Herr Hölschermann berichtet, dass sich mehrere Anlieger gemeinsam zu diesem Thema beraten hätten. Die Resonanz sei eindeutig gewesen: Ein Straßenausbau werde nicht gewünscht und sei nicht erforderlich.

Aus der Zuhörerschaft gibt es hierzu eine große Zustimmung.

Herr Bardenberg berichtet, dass in der Vergangenheit immer wieder Schäden auftraten, die aus dem Budget der Straßenunterhaltung beseitigt wurden. Ursache sei der nicht frostsichere Straßenkörper. Anlässlich der erforderlichen Kanalsanierung sei nun zu überlegen, ob bei dieser Gelegenheit der Zustand der Straßen verbessert werden könne. Die Stadtwerke Osnabrück hätten mitgeteilt, dass im erforderlich sind. Danach müsste die Straßen wieder hergestellt werden. Eine Möglichkeit sei die Wiederherstellung gemäß dem jetzigen Zustand. Allerdings sei abzusehen, dass dann in einigen Jahren wieder Straßenschäden auftreten würden. Eine andere Möglichkeit sei ein Vollausbau der Fahrbahn bzw. der Gehwege, der nun den Anliegern vorgestellt werden soll. Der Habichtsweg soll als Tempo-30-Straße gestaltet werden, wie die angrenzende Straße Am Werksberg. Bussardweg und Buchfinkenweg sollen beide verkehrsberuhigt ausgebaut werden (so genannte „Spielstraße“).

Mehrere Bürger bitten darum, dass die Stadtwerke den Sanierungsbedarf nachweisen, z. B. anhand von Fotos der untersuchten Rohrleitungen. Weiterhin wird nach den Kosten der Wiederherstellung der Straße gefragt und in welchem Umfang die Anlieger herangezogen werden. Dies sollte bei der nächsten Informationsveranstaltung ausführlich erläutert werden.

Herr Bardenberg teilt mit, dass sich die Stadtwerke an den Kosten beteiligen, da der Sanierungsbedarf der Kanäle Anlass für die Baumaßnahme ist.

Herr Dr. Hoffknecht erläutert, dass regelmäßige Prüfungen des Kanalsystems mittels Kamerafahrten stattfinden und ingenieurtechnische Gutachten erstellt werden. Auf dieser Basis werden die Sanierungsmaßnahmen geplant und ausgeführt. Die Stadtwerke seien für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungsanlagen verantwortlich. Die Kosten für die Kanalsanierung fließen mit ein in die Kalkulation der Abwassergebühren.

Ein Bürger berichtet, dass in der Straße Am Werksberg die Kanäle unter den Gartengrundstücken verlaufen. Er bittet um Information, welcher Aufwand für diese Anlieger entsteht und ob ggf. eine unterirdisch durchgeführte Sanierung möglich wäre.

Ein weiterer Bürger weist darauf hin, dass ursprünglich nur im Bereich Habichtsweg die Straßensanierung durchgeführt werden sollte und fragt, ob auch im Bussardweg und Buchfinkenweg Schäden vorhanden seien.

Herr Bardenberg erläutert, dass auch dort der Aufbau (bauliche Substanz) der Straße nicht frostsicher sei und die Querschnittsaufteilung der Straßen erneuerungsbedürftig sei. In den Straßen würden voraussichtlich nur Arbeiten an den Gas-/Wasserleitungen vorgenommen und, falls erforderlich, an den Hausanschlüssen. Eine Sanierung der Kanäle ist dort zurzeit nicht erforderlich. Es biete sich aber an, den Straßenausbau zusammen mit den Arbeiten am Habichtsweg durchzuführen.

Herr Mierke bittet die Anlieger, ihre Anregungen und Wünsche der Verwaltung bis zum 28.08. mitteilen, damit im September in der Informationsveranstaltung hierzu berichtet werden könne. Auch zur Frage der Kosten bzw. Anliegerbeiträge sollte die Verwaltung Stellung nehmen. Die Sanierung der Entwässerungsanlagen im Bussardweg und Buchfinkenweg sei zurzeit nicht erforderlich, daher müsse nun geprüft werden, ob der Straßenausbau in diesen beiden Straßen überhaupt notwendig sei. Weiterhin schlägt Herr Mierke vor zu prüfen, ob am Habichtsweg einige kleine Flächen an die Anlieger verkauft werden können. Damit würde sich die Sanierungsfläche verkleinern.

Ein Bürger gibt zu bedenken, dass die neu gestalteten Straßen im Bussardweg und Buchfinkenweg wieder aufgerissen werden müssten, falls dort in einigen Jahren im Entwässerungssystem Schäden auftreten würden.

Frau Westermann führt aus, dass aus Sicht der Anlieger die Planungen des Straßenausbaus mit den Veränderungen gegenüber dem jetzigen Stand nicht nachzuvollziehen seien.

Ein Bürger fragt, wo in einer verkehrsberuhigten Zone noch geparkt werden könne.

Herr Bardenberg teilt mit, dass in einer verkehrsberuhigten Zone das Parken auf speziell gekennzeichneten Flächen (Bodenmarkierung, z. B. graue Pflasterung) erlaubt sei. Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen seien überall möglich, sofern Andere nicht behindert werden. Die Regelungen für verkehrsberuhigte Bereiche, z. B. für die Kennzeichnung der Parkflächen, seien durch die Straßenverkehrsordnung vorgegeben. Die Erläuterung dieser und anderer Details ist vorgesehen für die Infoveranstaltung im September.

Ein Bürger befürchtet, dass aufgrund der Vorfahrtsänderung dem Lkw-Verkehr eine Durchfahrtsmöglichkeit gegeben wird.

Hierzu teilt Herr Bardenberg mit, dass innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches Rechtsvor-Links gilt. Beim Ausfahren aus dem verkehrsberuhigten Bereich ist immer Vorfahrt zu gewähren. Dies ist auch ersichtlich aus den durchgezogenen Borden, die den Charakter einer Einfahrt haben. Der Habichtsweg hat einen relativ geraden Straßenverlauf. Durch Einengungen würden sich die gefahrenen Geschwindigkeiten verringern und der Durchgangsverkehr vermieden.

Ein Bürger fragt, ob die Wiederherstellung der Straße nach der Kanalsanierung im bisherigen Zustand durchgeführt würde, wenn sich die Anlieger ausdrücklich dafür aussprechen. Dann wäre eine Fortführung der Planung für den Straßenbau gar nicht mehr erforderlich.

Ein weiterer Bürger spricht sich dafür aus, ohne Zwang keine städtischen Mittel zu verausgaben.

Ein Bürger fragt, ob nach der Kanalsanierung noch die Dichtheitsprüfung vorgenommen werden müsse.

Herr Dr. Hoffknecht berichtet, dass die Schmutzwasserkanäle regelmäßig untersucht werden. Falls Schäden im Bereich der Anschlusskanäle vorhanden sind, werde mit den Anwohnern Kontakt aufgenommen. Falls ein Grundstückseigentümer dann aufgrund von Schäden seinen Hausanschluss erneuern müsse, sei keine zusätzliche Dichtheitsprüfung mehr erforderlich. Sofern der Bereich der Anschlusskanäle keine Schäden aufweise, sei der Grundstückseigentümer verpflichtet, bis zum 31.12.2015 die Prüfung seiner Anschlüsse vorzunehmen.

Ein Bürger berichtet, dass für den Buchfinkenweg gemäß der Planung fünf Parkplätze vorgesehen seien. Bisher hätten die Anwohner das Parken untereinander geregelt, da man sich ja kenne. Eine Überregulierung sei nicht notwendig.

Ein weiterer Bürger stellt die Notwendigkeit eines verkehrsberuhigten Bereiches für den Bussardweg und den Buchfinkenweg in Frage. Der Bussardweg sei eine Sackgasse. Die Anlieger befürchten, dass zusätzliche Kosten auf sie zukommen.

Herr Bardenberg berichtet, dass ein Abschnitt des Bussardweges bereits als „Spielstraße“, ausgebaut wurde und die Anpassung des nicht ausgebauten Abschnitts zweckmäßig wäre. Den Verkehrsteilnehmern sei kaum zu vermitteln, dass die Verkehrsregeln sich mitten auf der Straße ändern.

Herr Dr. E. h. Brickwedde hält abschließend fest, dass man sich am Beginn des Verfahrens befinde. Die Stadtverwaltung habe aufgrund der von den Stadtwerken festgestellten Schäden im Kanalsystem einen Entwurf für den Straßenausbau erarbeitet, der nun mit den Anliegern diskutiert werde. Die Anregungen aus der heutigen Sitzung werden von der Verwaltung aufgenommen. Herr Dr. E. h. Brickwedde bittet die Anwohner, an der im September stattfindenden Infoveranstaltung teilzunehmen, in der die Detailfragen besprochen werden. Auf Nachfrage eines Bürgers bestätigt Herr Dr. E. h. Brickwedde, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Beschlüsse zum Straßenausbau gefasst werden und verweist auf den zeitlichen Ablauf, der zu Beginn der Beratung von Herrn Bardenberg vorgestellt wurde.

## **2 d) Radschutzstreifen Düstruper Straße**

Herr Veith fragt, ob bzw. wann der Vorschlag für die Einrichtung eines Schutzstreifens aus dem Bürgerforum am 10.09.2008 umgesetzt werden kann.

Herr Bardenberg teilt mit, dass eine Verkehrsschau mit Vertreter/-innen der Verwaltung und der Polizei stattgefunden hat. Stadteinwärts wird ein Schutzstreifen für Radfahrer angelegt mit einer Breite von 1,75 m (Abschnitt Sandforter Straße bis Molenseten, neben dem Parkstreifen) bzw. 1,5 m Breite (Abschnitt zwischen Molenseten bis Wellmannsweg). Vor dem Kreuzungsbereich Wellmannsweg verengt sich der Schutzstreifen auf 1,25 m. Hier wird zusätzlich ein ARAS (aufgeweiteter Rad-Aufstellstreifen) markiert, so dass sich die Radfahrer an der Ampel vor den wartenden Kfz aufstellen können. Die Arbeiten sollen noch in 2009 durchgeführt werden.

## **3. Stadtentwicklung im Dialog (TOP 3)**

Zurzeit gibt es keine aktuellen Planungen des Fachbereiches Städtebau.

## **4. Anregungen und Wünsche (TOP 4)**

### **4 a) Beschilderung Am Werksberg / Gut Sandfort**

Ein Bürger berichtet, dass nach dem Ausbau der Straße Am Werksberg die Einfahrt am Gut Sandfort sehr schmal sei. Das Schild „Durchfahrverbot“ steht etwa 6 m hinter der Einmündung und ist zum Teil hinter Büschen verborgen. Der Standort des Schildes sollte verbessert werden.

### **4 b) Schadhafte Pflaster in der Straße Am Werksberg**

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in Höhe Am Werksberg - Hausnummer 23 vor der Straßenlaterne Löcher im Pflaster sind.

### **4 c) Buskap Am Mühlenholz**

Herr Mierke berichtet, dass im Rahmen der Verkehrsberuhigung in der Straße Am Mühlenkamp im Frühjahr dieses Jahres die Bushaltestelle in einen Buskap umgebaut werden sollte. Er fragt nach der Umsetzung, da zurzeit ohnehin Bauarbeiten auf dem Gehweg stattfinden.

Frau Westermann berichtet, dass nach Auskunft der Verwaltung das Buskap direkt nach diesen Bauarbeiten erreicht werden solle.

### **4 d) Rodungsarbeiten im Waldgrundstück**

Herr Mierke berichtet, dass er von einer Voxtruper Bürgerin auf die Rodungsarbeiten am Düstruper Berg angesprochen wurde. Es seien sehr viele Bäume gefällt und auch die Wege beschädigt worden.

Herr Jordan führt aus, dass es sich um Gelände im Besitz der Stadtwerke handelt, das für die Wassergewinnung relevant sei. Waldflächen müssten in regelmäßigen Abständen durchforstet werden. Die Arbeiten wurden mit den zuständigen Forstverwaltungen und Fachbehörden abgestimmt. Durch den Einsatz der Harvester (Holzernte-Maschinen, die halbautomatisch Fällungen, Entastungen usw. durchführen) bietet die Fläche zum Teil einen kahlen Eindruck, werde aber im Lauf der Zeit wieder zuwachsen. Das liegen gebliebene Totholz sei ein charakteristisches Merkmal natürlicher Wälder und bildet die Lebensgrundlage für zahlreiche Lebewesen.

#### **4 e) Kreuzung Am Mühlenkamp - Waldfrieden: mangelnde Einsicht in den Einmündungsbereich**

---

Ein Bürger weist darauf hin, dass beim Einbiegen von der Straße Waldfrieden in die Straße Am Mühlenkamp schlechte Sichtverhältnisse herrschen. Man müsse sehr weit vorfahren, über die Straße übersehen zu können. Leider fahren Kfz, die aus Richtung der Brücke kommen, oft zu schnell. Er fragt an, ob z. B. ein so genannter „Spiegel“ aufgestellt werden könnte.

#### **4 f) Zustand Grundstück Düstruper Straße 77**

---

Ein Bürger spricht die seit Jahren bestehende Bauruine auf dem Grundstück Düstruper Straße 77 an und fragt, ob die Verwaltung eingreifen könne. Der Bürgersteig werde nicht gereinigt und im Winter gibt es keinen Streudienst. Wenn Kinder auf das Gelände gelangen, seien Unfälle zu befürchten.

Frau Westermann berichtet, dass die Verwaltung bereits mehrfach zu diesem Thema angesprochen wurde. Es handelt sich um ein Privatgrundstück. Die Verwaltung habe im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auflagen zur Sicherung des Grundstücks erteilt.

Herr Jürgens bestätigt, dass der Zustand dieses Grundstücks miserabel sei. Weiterhin teilt er mit, dass die Bauordnung erst kurz vor den Sommerferien das Gelände kontrolliert habe und keine akuten Gefährdungen festgestellt wurden. Da es sich um Privateigentum handele, könne die Verwaltung keine weiteren Maßnahmen ergreifen.

Herr Mierke teilt mit, dass er dieses Thema in der morgigen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt ansprechen werde.

#### **4 g) Grünpflege**

---

Herr Reyl berichtet über Wildwuchs auf der Grünanlage zwischen den Straßen Molnseten und Gut Sandfort (Bolz- und Spielplatz).

Eine Bürgerin berichtet, dass die Grünfläche am verlängerten Bussardweg (in Höhe des letzten Hauses) in Richtung des neuen Baugebietes Molnseten ebenfalls in einem ungepflegten Zustand ist.

#### **4 h) Regelungen für den Baustellenverkehr**

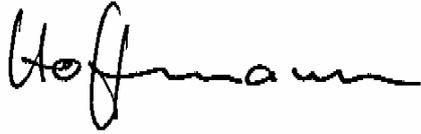
---

Herr Veith fragt nach den Regelungen für die Absicherung von Baustellen. Vor einigen Tagen gab es an der Holsten-Mündruper-Straße eine kleine Baustelle, die tagsüber und nachts mit einer Baustellenampel versehen war.

#### *Anmerkung der Verwaltung zur Niederschrift:*

Die Einrichtung einer Baustellenampel ist abhängig von der Art der Baumaßnahme sowie von der Art der Straße. Wenn z. B. an einer stark befahrenen Straße Straßenbau- oder Kanalbauarbeiten erfolgen, bei denen auch Lkw oder Bagger im Einsatz sind bzw. an der Straße stehen, ist eine Baustellenampel durchaus angebracht.

Herr Dr. E. h. Brickwedde dankt den Besucherinnen und Besuchern des Bürgerforums für die rege Beteiligung und den Vertretern der Verwaltung für die Berichterstattung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hoffmann'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'H'.

Hoffmann  
Protokollführerin

3 Anlagen

Sitzung des Bürgerforums Voxtrup am 19.08.2009

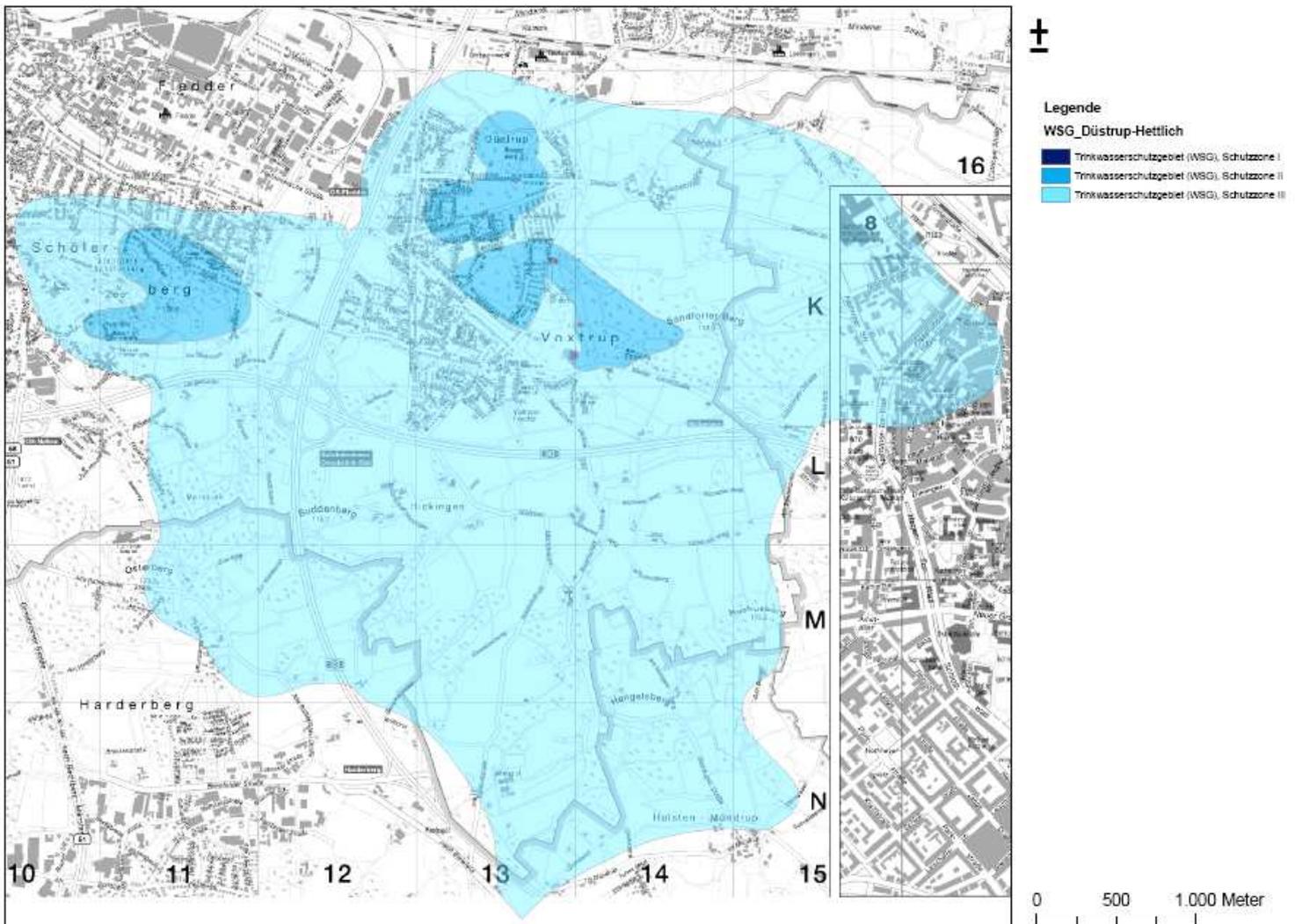
## TOP 1: Bericht aus der letzten Sitzung

Die Verwaltung hat die Anregungen und Wünsche aus der Sitzung des letzten Bürgerforums bearbeitet und Folgendes veranlasst:

<b>Anregungen und Wünsche aus der Sitzung am 21.01.2009</b>	<b>Bericht der Verwaltung</b>
<p>Dichtheitsuntersuchung der Grundstücksanschlüsse durch die Stadtwerke Osnabrück AG (TOP 2 a)</p>	<p>Die Stadtwerke Osnabrück AG hat in Voxtrup mit den Untersuchungen der öffentlichen Leitungen in den Wasserschutzonen in Voxtrup begonnen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer werden vorab informiert und erhalten einen Hinweis auf die ausführende Firma, die dann von den Grundstücksbesitzern für die Arbeiten auf den Privatgrundstücken beauftragt werden könnte. Die Durchführung der Dichtheitsprüfung durch eine anerkannte Fachfirma ist grundsätzlich bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.</p> <p>In Kürze wird zu diesem Thema ein Flyer von Stadt und Stadtwerken herausgeben und auch im Internet veröffentlicht.</p>
<p>Verkehrssituation Holsten-Mündruper-Straße (TOP 2 b)</p>	<p>Das Thema wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 23.04.2009, am 07.05.2009 und am 28.05.2009 ausführlich diskutiert.</p> <p>Von der Verwaltung sind im Vorfeld mehrere Varianten erarbeitet worden. Der Ausschuss hat schließlich als Maßnahme beschlossen, südlich der Einmündung der Straße In der Steiniger Heide (d. h. zwischen Autobahnbrücke und In der Steiniger Heide) eine Fahrbahnverswenkung zur Geschwindigkeitsreduzierung vorzusehen. Der Bau separater Rad-/ Gehwege an der Holsten-Mündruper-Straße wurde dagegen abgelehnt.</p> <p>Die Maßnahme soll abhängig vom Ausgang der Grundstücksverhandlungen zeitnah realisiert werden.</p>
<p>Umfrage zur Zusammenlegung der Grundschulen in Voxtrup (TOP 2 d)</p>	<p>Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2009 beschlossen, beide Voxtruper Schulen zum 1. Februar 2010 zusammen zu legen.</p> <p>Mit Schreiben vom 15.06. hat die Schulverwaltung bei der Landesschulbehörde die Genehmigung der Zusammenlegung beantragt. Sie steht bislang noch aus, wird aber in Kürze erwartet.</p> <p>Erste bauliche Maßnahmen, wie Schaffung eines gemeinsamen Verwaltungsbereiches, sind in den Sommerferien durchgeführt worden.</p>
<p>Geschwindigkeitsüberschreitungen Wasserwerkstraße</p>	<p>Die Verwaltung hat in der Wasserwerkstraße vom 11. - 15. Juni 2009 Geschwindigkeiten im Abschnitt zwi-</p>

<p>(TOP 4 a)</p>	<p>schen Düstruper Heide und "Wäldchen" ermittelt. Dabei wurden insgesamt 2300 Fahrzeuge gemessen. Die mittlere Geschwindigkeit betrug Richtung Wellmannsweg 33,2 km/h, Richtung Düstruper Straße 30,7 km/h. Aufgrund dieser Werte werden ergänzende bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung nicht für notwendig erachtet. Die Rechts-vor-Links-Markierung Wasserwerkstraße / Düstruper Heide wird neu markiert.</p>
<p>Standort des Ampelmastes am Radweg Meller Landstraße/in Höhe Holsten-Mündruper-Straße (TOP 4 e)</p>	<p>Die Verwaltung teilt mit, dass keine Änderung der Signalanlage sowie des Maststandortes geplant ist.</p>

**Anlage 1 zu TOP 2b**



Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 48 v. 3. 12. 1993

**A. Personalnachrichten**

**B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden**

**C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems**

Bezirksregierung Weser-Ems

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Düstrop und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück**

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 3 und 190 Abs. 3 u. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. Nr. 37/1990, S. 397), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des NWG vom 23. 05. 1992 (Nds. GVBl. Nr. 24/1992, S. 163) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24. 04. 1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18. 09. 1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

**Art. I**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Düstrop und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück, v. 12. 12. 1974 (ABl. für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 24/1974 vom 27. 12. 1974, S. 588), geändert durch Verordnung vom 30. 11. 1977 (ABl. für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 23/1977 vom 15. 12. 1977, S. 368) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:**

„(8) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den mittels Schour und Stigel mit einer Ausfertigung dieser Verordnung verbundenen Lageplänen und der Übersichtskarte, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, beim Landkreis Osnabrück (untere Wasserbehörde), beim Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg (Außenstelle Osnabrück) und bei der Stadtwerke Osnabrück AG aufbewahrt. Darüber hinaus werden Ausfertigungen des Lageplans i. M. 1 : 25.000, aus dem die Grenzen des Wasserschutzgebietes ersichtlich sind, bei den Städten Osnabrück und Georgsmarienhütte sowie bei der Gemeinde Bissendorf aufbewahrt. Die Verordnung bzw. die Pläne können bei den genannten Stellen von jedermann kostenlos eingesehen werden.“

**2. Die §§ 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:**

**a) § 5**

(1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig, sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück bzw. der Stadt Osnabrück als Untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Würden hiernach für ein und dasselbe Vorhaben beide Wasserbehörden zuständig sein, so entscheidet der Landkreis Osnabrück.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Nitrate, Benzol, Diesel-Kraftstoffe und Heizöl, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 12. 12. 1973 (BGBl. I S. 1948), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 03. 04. 1976 (BGBl. I S. 945), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

Die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen u. weitere Hinweise sind dem „Katalog wassergefährdender Stoffe“ zu entnehmen, der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 1985 (BGBl. I S. 1328), berichtigt am 08. 10. 1986 (BGBl. I S. 1654), vom Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt und vom Umweltbundesamt herausgegeben wird.

**(3) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN**

	Zone II	Zone III
<b>Abwasser</b>		
<b>1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>		
a) Verleiten von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schloßkronnen, Sicherungsröhrchen und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	V
b) Untergrundverleitelung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverleitelung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichem Abwasser	V	V

1307

Amtsbl. Reg.-Bez. Wasser-Ems Nr. 48 v. 3. 12. 1999

3. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	außerhalb undurchlässiger Lagerstätten	V	V
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	17. Güllelagerung		
1. Versenken und Versickern von Kühlwasser	V	G	a) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	V	G
4. Abwasseremission in oberirdische Gewässer	V	G	b) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	V	V
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	c) Erdbecken	V	V
6. Abwasserverregung und Abwasserlandbehandlung	V	V	18. Lagerung von festen anorganischen wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
Land- und Forstwirtschaft			19. Anlagen von Gärfuttermieten		
7. Aufbringen von Kälte- und Fäkal-schlamm	V	V	a) für Substrat mit Trockensubstanzgehalt von 20 % und mehr	V	-
8. Überschreiten der Pflanzbedarfsgerechten Düngung	V	V	b) haugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle und Anlauf der Silageabläufe	V	-
9. Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot			c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
a) Ackerland oder gärtnerisch genutzte Höfen			d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
aa) nach der Ernte ohne anschließenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten vom 01. 07. - 31. 08.	V	V	20. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
bb) nach der Ernte mit anschließendem Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten vom 01. 07. - 31. 08.	V	-	a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
vom 01. 09. - 31. 01.	V	V	b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot*	V	V
b) Grünland			c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit einer befristeten Anwendungsbestimmung der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V
vom 01. 07. - 31. 08.	V	-	* Soweit die Anlagen 8 und 9 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.		
vom 01. 09. - 31. 01.	V	V	21. Massenerhaltung, soweit sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	V	G
10. Aufbringen von Stallmist			Wassergefährdende Stoffe		
a) vom 01. 10. - 31. 12.	V	G*)	22. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
b) vom 01. 01. - 30. 09.	G*)	-	23. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG		
*) mit Düngeplan oder landwirtschaftlicher Beratung genehmigungsfrei.			a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			aa) bis zu 40 000 l	V	G
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	ab) über 40 000 l	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland- oder Ackernutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
12. Wald			ba) bis zu 100 000 l	V	G
a) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart > 5,5 ha	V	V	bb) über 100 000 l	V	V
b) Kahlschlag > 10 ha	G	G			
13. Schwarzbrache länger als 6 Monate	V	V			
14. Anbau von Mais, Feldgemüse, Hackfrüchten und Sonderkulturen ohne Düngungs- und Fruchtfolgeplan oder landwirtschaftliche Beratung	V	V			
15. Anlage von Kleingartenkolonien	V	G			
16. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle, Stallmist)					

1338

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 48 v. 3. 12. 1983

24. Produktion wassergefährdender Stoffe in Gewerbe- und Industriebetrieben	V	V	36. Verwendung von wassergefährdenden anwaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V
25. Verwendung wassergefährdender Stoffe			37. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
a) in stationären Anlagen über eine Menge von 100 l	V	—	38. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtungen von Übungsgeländen	V	V
b) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V	39. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streifenkräften oder ähnlichen Organisationen soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 208 entsprechen	V	G
c) Ketteneschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltschleichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	40. Bau von Campingplätzen Sportanlagen und Bäderanstalten	V	G
26. Befördern wassergefährdender (im Sinne von § 18 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	—	41. Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	G
27. Beföderung wassergefährdender Stoffe			42. Anlage von Testabenschließständen	V	V
a) in Rohrleitungen gem. § 188 NWG (ausgenommen Feldleitungen)	V	V	43. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	b) Erweitern von Friedhöfen	V	G
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werkgebiets nicht überschreiten (ausgenommen sind Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 28):			44. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
ca) unterirdisch verlegt	V	V	45. * Anlage und Betreiben von Fischteichen	V	G
cb) oberirdisch verlegt	V	G	Bodenstapfgriffe		
28. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe	V	V	46. * Erdauferflüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (siehe über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe) von mehr als 2 m Tiefe	V	G
Abfall, haushaltliche Anlagen, Sonderanwendungen			47. * Bodenabbau oder Erdauferflüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
29. Ablagerung von Abfällen	V	V	a) sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird	V	V
30. Behandlung von Abfällen in Anlagen	V	V	b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
31. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Auswärsen	V	V	48. * Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
32. Errichtung von Gebäuden *)	V	—	49. * Durchführung von Sprengungen	V	G
(s. auch Anordnung Nr. 1)			50. * Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
*) Für Änderungen von haushaltlichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die haushaltliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.			a) von mehr als 2 bis 5 m Tiefe	V	—
33. Ausweisung von Baugeländen			b) von mehr als 5 m Tiefe	V	G
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V	51. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G			
34. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G			
35. a) Bau von Bahnlinien	V	G			
b) Bau von Güteranschlaganlagen der Eisenbahnen, Rangierbahnhöfen	V	V			
			* Erläuterungen:		
			Wird durch die beabsichtigte Handlung, Maßnahme oder Anlage eine Verringerung des natürlichen Grundwasserschutzes hervorgerufen, so gilt für die Brunnen, für die keine Schutzzone II ausgewiesen ist, daß im Umkreis von 200 m um diese Brunnen die für die Schutzzone II aufgeführten Verbote bzw. Beschränkungen gelten. Dies gilt		

1309

insbesondere für die mit einem \* versehenen Schutzbestimmungen 45 – 50.

- (4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes, § 68 der Niedersächsischen Bauordnung sowie wegen der (teilweisen) Lage des Wasserschutzgebietes im Landschaftsschutzgebiet für die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.\*

#### b) § 6

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zulässigen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verbots dieser Verordnung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Zweckschutze vereinbar ist.
- (3) Abweichend vom Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.\*

#### c) § 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.\*

#### d) § 8

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  3. die Entnahme von Bodenproben,
  4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  5. das Aufstellen von Hinweisschildern.

6. die Lagerung von Hilfsmitteln zur Sicherung des Grundwassers.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Auf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedürfen die vorstehenden Maßnahmen der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde.\*

#### e) § 9

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Entzerrung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Stadtwerke Osnabrück AG geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor dem ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen schädliche Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen – vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems – geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.\*

#### f) § 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.\*

#### Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Bisherige Vorschriften über ein Außerkrafttreten der Verordnung werden aufgehoben.

Oldenburg, den 29. 11. 1993

Bezirksregierung Weser-Ems  
– 5026.8-62013-3-45 –

Dr. Eckart Bode  
Regierungspräsident

